

Berlin, 11.11.2010

Nr. 054/2010

“Bürgerarbeit“ nicht vom Geltungsbereich des TVöD ausgenommen

Arbeitsverhältnisse, die im Rahmen der sogenannten Bürgerarbeit von Kommunen abgeschlossen werden, sind nicht vom Geltungsbereich des TVöD ausgenommen. Die gegenteiligen Auskünfte des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung sowie der Bundesagentur für Arbeit an Kommunen sind unbefugt und inhaltlich falsch.

Nach dem Modellprojekt „Bürgerarbeit“ der Bundesregierung sollen Langzeitarbeitslose nach einer sogenannten Aktivierungsphase als sozialversicherungspflichtige - mit Ausnahme der Arbeitslosenversicherung - Beschäftigung „zusätzliche und im öffentlichen Interesse liegende Arbeiten“ im „gemeinnützigen Bereich“ ausüben. Die Förderung derartiger Maßnahmen erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von 1080 Euro bei einem Beschäftigungsumfang von maximal 30 Stunden bzw. 720 Euro bei einem Beschäftigungsumfang von maximal 20 Stunden für maximal 36 Monate. Da es sich um reguläre Beschäftigungsverhältnisse handelt, gelten unabhängig von der Förderung, die an die Arbeitgeber gezahlt wird, für die Beschäftigten die allgemeinen arbeitsrechtlichen Grundsätze. Dies beinhaltet auch die Geltung von einschlägigen Tarifverträgen für die Beschäftigten.

Bereits im Rahmen anderer Maßnahmen zur Arbeitsförderung im Sinne der §§ 16 ff SGB II wurde durch Arbeitgeber teilweise die Auffassung vertreten, dass derartige Beschäftigungsverhältnisse nicht unter den Geltungsbereich des TVöD bzw. TV-L fallen würden. Richtig ist lediglich, dass bei „Arbeitsgelegenheiten“ nach § 16 d Satz 2 SGB II kein Beschäftigungsverhältnis vorliegt und somit auch keine Ansprüche aus Tarifverträgen erwachsen können.

Maßnahmen nach §§ 16 e SGB II – wie die Bürgerarbeit – unterliegen jedoch dem TVöD bzw. TV-L, insbesondere da sie gerade nicht ausdrücklich aus dem Geltungsbereich ausgenommen sind. Die abschließende Aufzählung in § 1 Abs 2 TVöD/TV-L sieht lediglich bei Eingliederungsmaßnahmen nach §§ 217 ff SGB II oder bei Arbeiten nach § 260 ff SGB III eine Herausnahme aus dem Geltungsbereich vor. Bürgerarbeit ist jedoch weder eine Eingliederungsmaßnahme nach §§ 217 ff SGB II noch eine in §§ 260 ff SGB III geregelte „Arbeitsbeschaffungsmaßnahme“. Auch der Hinweis, dass die Förderkriterien bei der „Bürgerarbeit“ sich nach §§ 261 ff SGB III richten, ändert nichts an dem Umstand, dass es sich nicht um Maßnahmen nach § 260 SGB III handelt. Darüberhinausgehende analoge Anwendungen der Ausnahmeregelungen sind nicht zulässig, da Ausnahmen vom Geltungsbereich regelmäßig eng auszulegen sind.

Sofern arbeitgeberseitig ein Interesse an der Erweiterung der Ausnahmen vom Geltungsbereich bestanden hätte, wäre eine entsprechende Forderung nach Erweiterung der Aufzählung in § 1 Absatz 2 TVöD/TV-L um Maßnahmen im Sinne von § 16 e SGB II bzw. der Vorgängerregelung des § 16 a SGB II möglich gewesen. Eine derartige Forderung wurde jedoch bislang nicht in die Verhandlungen eingebracht. Dementsprechend muss für Beschäftigte die „Bürgerarbeit“ leisten der TVöD/TV-L gelten bzw. bei anderen Trägern der Maßnahme die jeweiligen Tarifverträge, sofern sie eine gleichlautende Definition des Geltungsbereiches besitzen.

Die teilweise von der Arbeitsagentur für Arbeit und vom BMAS gegebenen Auskünfte, dass „Bürgerarbeit“ zwar grundsätzlich den Tarifverträgen unterliegen würde, jedoch nicht dem TVöD bzw. TV-L ist somit zum einen inhaltlich fehlerhaft, zum anderen sind sowohl das BMAS als auch die Agentur für Arbeit aufgrund ihres Aufgabengebietes nicht berechtigt, entsprechende eigene Auskünfte über den Geltungsbereich eines Tarifvertrages zu geben, da nach dem Rechtsdienstleistungsgesetzes die jeweiligen Behörden Rechtsdienstleistungen, zu denen auch derartige Auskünfte gehören, nur innerhalb ihres eigenen Aufgaben- und Zuständigkeitsbereichs erbringen dürfen. Die Zuständigkeit für derartige Fragestellungen liegt beim Bund jedoch beim BMI bzw. bei den Kommunen bei der VKA und den einzelnen KAVen.

Darum: <https://mitgliedwerden.verdi.org>